

Tollwut

1. Erreger

Rhabdovirus, behüllt, pH-labil;

Die Erreger der Tollwut sind Einzelstrang-RNA-Viren negativer Polarität, die zum Genus Lyssavirus, der Familie der Rhabdoviridae der Ordnung Mononegavirales gehören. Das Rabies Virus (RABV) ist der Erreger der „klassischen Tollwut“, die weltweit vorkommt und bei der Mesokarnivore (Hund, Fuchs, Kojote, Waschbär, Marderhund, Mangusten) sowie in Amerika auch Fledermäuse die Hauptreservoirare darstellen. Neben dem RABV umfasst der Genus Lyssavirus derzeit 17 weitere Lyssaviruspezies (ICTV), für die verschiedenste Fledermausarten Reservoirare bilden. Einzig für das Mokolavirus (MOKV) und das Ikomavirus (IKOV) sind bislang die Reservoirspezies unbekannt. In Europa sind fünf verschiedene Fledermaus-assoziierte Lyssaviren nachgewiesen worden: (i) EBLV-1 (*Eptesicus serotinus*, *E. isabellinus*), (ii) EBLV-2 (*Myotis daubentoni*, *M. dasycneme*), (iii) WCBV (*Miniopterus schreibersi*), BBLV (*M. nattereri*) und das LLEBV (*M. schreibersi*). Die Langflügelfledermaus (*M. schreibersi*) ist in unseren Breitengraden als Durchzügler bislang nur ein seltener Gast, so dass die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von WCBV und LLEBV in Deutschland sehr gering ist. *Spill over*-Infektionen von europäischen Fledermaus-assoziierten Lyssaviren auf andere Tierarten sind sehr selten.

1.1. Empfängliche Spezies

alle Säugetiere einschließlich des Menschen

1.2. Tenazität

wenige Minuten in der Umwelt

Ultraviolettes Licht und Hitze töten das Virus sehr schnell ab.

Frei in der Umwelt ist das Virus als wenig kontagiös zu betrachten

1.3. Vektoren

1.3.1. Belebt

Übertragung nur von Tier zu Tier (Bisskontakt)

Die Infektion erfolgt durch virushaltigen Speichel. Dieser muss durch Biss oder durch verletzte Haut direkt in den Körper verbracht werden.

1.3.2. Unbelebt

keine

2. Entwesung

nicht erforderlich

3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

Aufgrund des Übertragungsweges ist eine Desinfektion grundsätzlich nicht notwendig. Der Stellplatz im Stall kann/sollte gereinigt und ggf. desinfiziert werden. Schutzhandschuhe sollten getragen werden.

Falls desinfiziert werden muss, sind Handelsdesinfektionsmittel nach Abschnitt V 3.2.; behüllte Viren, Spalte 7b der DVG-Liste zu empfehlen.

4. Rechtsgrundlagen

Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313)

Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE): Rabies, Chapter 8.13. In: OIE Terrestrial Animal Health Code, Paris, 2016.

Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE): Rabies, Chapter 2.1.17. In: OIE Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals, Paris, 2016.

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.

2000/258/EG: Entscheidung des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, Amtsblatt Nr. L 079 vom 30/03/2000 S. 0040 - 0042.

BERICHTIGUNG FÜR: 2000/258/EG: Entscheidung des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, Amtsblatt Nr. L 231 vom 13/09/ 2000 S. 0018 - 0018.

Autor:

- **Dr. Thomas Müller**
Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für molekulare Virologie und Zellbiologie, Greifswald - Insel Riems